

**Ergebnisprotokoll**  
der **95. Sitzung** der  
"Unabhängigen Schiedskommission"  
beim BMWFJ  
vom 19. Februar 2013

TO-Punkt 1:            **Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie**

- Beschluss:**
1. Die Unabhängige Schiedskommission empfiehlt (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Jänner 2013**, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil von Bitumen wertmäßig mehr als 1% (Bagatellgrenze) des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die preisrelevanten Positionen betreffend **Bitumen** eine Preisgleitung auf Basis der unter Punkt 3 dargestellten Indices zur Anwendung kommen soll, sofern keine geeignete Preisumrechnung gemäß Punkt 5 vorgesehen ist.
  2. Die Kommission stellt fest, dass eine durch Preiserhöhungen bei Bitumen verursachte Preisänderung gemäß Punkt 1 am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis des Anteils 2 % überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!
  3. Die Kommission stellt weiters fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung nachstehender Index eine geeignete Grundlage für die Preisumrechnung von Bitumen gemäß Punkt 1 darstellt:  
  
    Bitumen: Baukostenindex für Straßenbau der Statistik Austria  
              Bitumenmesszahl, Bitumen In- / Ausländisch
  4. Für alle künftigen und laufenden Ausschreibungen weist die Kommission auf den § 24 (7) Bundesvergabegesetz 2006 hin, nach dem der Zeitraum für die Geltung fester Preise die Dauer von zwölf Monaten ab Ende der Angebotsfrist nicht übersteigen darf.



5. Die Kommission empfiehlt, als Preisumrechnungsgrundlage einen sachlich zutreffenden Index gemäß ÖNORM B 2111 zu wählen, wobei in besonderem Maße auf die entsprechende Gewichtung der Kostenanteile zu achten ist.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. Jänner 2013 - befristet. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht an die Kommission erstatten.

-----

TO-Punkt 2:      **Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär-Kfz  
Sparte Gewerbe und Handwerk**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2013 für folgende Bundesinnungen bzw. Berufsgruppen von **2,85 % unabgemindert** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2013** festgestellt: Die Abminderungen erfolgen in der vereinbarten Fassung der jeweils gültigen ÖNORM B 2111.

- Spengler - wie Spengler und Kupferschmiede - der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler
- Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner (für Inhaber einer Gewerbeberechtigung lautend auf das Spenglerhandwerk)
- Bundesinnung der Metalltechniker (alle Berufszweige)
- Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker (alle Berufszweige)
- Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (alle Berufszweige)
- Bundesinnung der Mechatroniker (alle Berufszweige)
- Kraftfahrzeugtechnik - wie Kraftfahrzeugtechniker, Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker, Zylinder- und Kurbelwellenschleifer, Motoreninstandsetzung, Reparatur von Bootsmotoren, Einbau von Radios, Telefonen und Alarmanlagen in Kraftfahrzeugen, Service, Wartung und Reparatur von Motorrädern - sowie Reifenrunderneuerungsbetriebe der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker
- Gold- und Silberschmiede - wie Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Gold- und Metallschläger, Edelsteinschleifer, Edelsteingraveure - sowie Uhrmacher der Bundesinnung der Kunsthandwerke
- Augentoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker - wie Augentoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Orthopädietechniker,

Bandagisten, Hörgeräteakustiker, Hersteller von künstlichen Augen aus Glas - der Bundesinnung der Gesundheitsberufe


Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.  
 Sofern dem Vertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

-----

TO-Punkt 3: **Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für die Leistungen der Berufsgruppe Textilreiniger, Wäscher und Färber von **2,75 %** mit Wirksamkeit **1. März 2013** festgestellt.

Wien, am 21.02.2013  
 Für den Bundesminister:  
 Mag.iur. Gerlinde Weilingner

Signaturwert	f98t8w+yhK6wT+akhzU2R9LNkQVM6YMfrwc2YIt07cfsjVDkiiHGv/5BYS4SQdPoc aIDXu7qPDZ3DCbmwjVIKqJxteMMYcijOei4JtkNn9Nh+tiqWb8k/E/IN/AaL1RoW3 LMQ5/VnuSc9NVss+VTMQ4EMfbvp1SfTVzIHmELdiw=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-21T10:20:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.	